

Plattenherstellers, hat die Vorinstanz die Frage, was als ausländisches Werk anzusehen sei, vom Domizil des Veranstalters der Aufnahme abhängig gemacht. Da aber nach den oben gemachten Ausführungen nach schweizerischem Recht das Urheberrecht schon beim ausübenden Künstler entsteht, so ist im Hinblick auf ihn zu untersuchen, welches das Ursprungsland seines Werkes sei. Als Ursprungsland eines Werkes gilt nun das Land, wo die erste Veröffentlichung erfolgte, als welche bei den Schallplatten die erste Benützung anzusehen ist. Wenn nun auch aus den Akten nicht näher ersichtlich ist, wo dies für die einzelnen in Frage kommenden Platten der Fall war, so spricht doch die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass die erste Benützung in dem Land stattgefunden habe, wo die Plattenfabrik ihren Sitz hat. Im Ergebnis gelangt man daher zum selben Resultat wie die Vorinstanz: Ursprungsland der von der Turicaphon A.-G. hergestellten Platten ist die Schweiz, da diese Gesellschaft ihren Sitz in der Schweiz hat; ihre Platten sind daher kraft Landesrechtes gegen die Verbreitung durch Rundfunk geschützt. Die andern Klägerinnen, die ausnahmslos Verbandsländern angehören, geniessen für die von ihnen hergestellten Platten auf Grund von Art. 4 RBUE den gleichen Schutz, wie die erstmals in der Schweiz veröffentlichten Werke der Turicaphon A.-G.

8. — Das Begehren der Klägerinnen auf Unterlassung weiterer Verwendung der Platten im Radio durch die Beklagten ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für die Zeit nach dem Erlass des Verbotes vom 9. bezw. 20. Januar 1934 zu schützen...

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE LA FAMILLE

#### 64. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. September 1936 i. S. Banque de la Glâne gegen Garnier-Pernet.

Art. 207 Ziff. 1 und 2 ZGB. Verpflichtung der Ehefrau aus einem von ihr nach der Heirat ohne Wissen des Ehemannes verbürgten Wechsel, der an Stelle eines von ihr vor der Ehe verbürgten ausgestellt worden war: keine Haftung des eingebrachten Gutes.

A. — Am 11. Oktober 1925 verheiratete sich Fräulein Jeanne Pernet in Romont mit Dr. Paul Garnier, Arzt in Zug; die Eheleute lebten seither unter Güterverbindung. Vor der Heirat hatte Fräulein Pernet drei von der Firma ihres Bruders, Marius Pernet & C<sup>ie</sup> in Romont, zugunsten der Banque populaire de la Glâne daselbst ausgestellte, am 30. Juni 1925 verfallende Eigenwechsel für Fr. 10,000.—, Fr. 7000.— und Fr. 8000.— als Wechselbürge mitunterzeichnet. Da die drei Wechsel bei Verfall nicht bezahlt wurden, erneuerten sie die Parteien in Form eines einzigen Wechsels über Fr. 25,000.— auf den 31. Dezember 1925, ausgestellt nicht mehr von der Firma Marius Pernet & C<sup>ie</sup>, die inzwischen in Konkurs gefallen war, sondern von der Sibor S. A., die gegründet worden war, um dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter Marius Pernet zu Hilfe zu kommen. Frau Garnier-Pernet unterzeichnete auch diesen Wechsel und zwar am 16. Oktober 1925, also fünf Tage nach ihrer Verheiratung. Ein zweiter Erneuerungswechsel wurde im Jahre 1926 auf den 30. Juni 1926 ausgestellt, den jedoch nun Marius Pernet persönlich als Aussteller, die Sibor S.A. nur als Avalistin unterzeichneten, ebenso wiederum Frau Garnier; daneben haftete ein (bereits für einen der drei ursprünglichen Wechsel verpfändet gewesener) Grund-

pfandtitel von Fr. 4800.—. Eine dritte Erneuerung mit den gleichen Sicherheiten fand am 31. Dezember 1926 mit Verfall auf 31. März 1927 statt, dann eine vierte am 31. Dezember 1929 mit Verfall auf 31. Dezember 1930 mit Marius Pernet als Aussteller und Frau Garnier als Avalistin. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung leitete die Bank am 29. Juni 1933 gegen Frau Garnier für Fr. 25,000.— mit Zins zu 6 ½ % seit 31. Dezember 1930 Betreibung ein, die sich auf den Wechsel vom 31. Dezember stützte und sich nicht nur auf das Sondergut, sondern auf das ganze Vermögen der Schuldnerin richtete. Auf erhobenen Rechtsvorschlag erteilte der Appellationshof des Kantons Bern der Bank für die ganze Betreibungsforderung Rechtsöffnung, jedoch unter Beschränkung der Haftung auf das Sondergut der Betriebenen. Die Vollstreckung in dieses deckte jedoch kaum die Kosten, sodass die Bank für den ganzen Betrag einen Verlustschein erhielt.

B. — Die Bank erhob hierauf gegen Frau Garnier Klage auf Verurteilung derselben zur Zahlung von Fr. 25,000.— nebst Zins und Betreibungskosten unter Haftung ihres eingebrachten Gutes. Die Klägerin leitet ihren Anspruch einzig aus der wechsellässigen Verpflichtung der Beklagten her, ohne daneben noch auf irgendwelches Grundverhältnis abzustellen, und macht geltend, Frau Garnier hafte mit ihrem ganzen Vermögen, da die Wechselbürgschaftschuld vorehelich (Art. 207 Ziff. 1 ZGB), eventuell während der Ehe unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Ehemannes (Ziff. 2) begründet worden sei.

C. — Mit Urteil vom 18. März 1936 hat der bernische Appellationshof die Klage im Sinne der Motive abgewiesen. In diesen wird ausgeführt, aus den glaubwürdigen Aussagen der Eheleute Garnier, welche durch diejenigen der beiden Schwäger der Beklagten bekräftigt würden, gehe hervor, dass Dr. Garnier von der Wechselbürgschaft seiner Frau bis zum Briefe der Bank vom 3. Mai 1933 nichts gewusst habe, weshalb er ihrer « Erneuerung » während der Ehe auch weder ausdrücklich noch stillschweigend könne

zugestimmt haben. Um eine voreheliche Schuld der Ehefrau handle es sich ebenfalls nicht: die Klägerin stütze ihren Anspruch nicht auf die drei ursprünglichen, allein vorehelichen Wechsel, die verjährt seien, sondern auf den letzten der Erneuerungswechsel, deren Ausstellung jeweiligen nicht eine blosse Prolongation, sondern die Begründung einer neuen Wechselschuld, zum Teil mit Schuldnerwechsel, darstelle, weshalb auch die Verpflichtung der Avalistin eine formell und inhaltlich neue, von der vorhergehenden unabhängige sei.

D. — Mit der vorliegenden Berufung hält die Klägerin an ihrem Begehren samt Begründung fest. Die Beklagte trägt auf Bestätigung des Urteils an.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Wenn die Vorinstanz zu dem Schlusse gelangt ist, der Ehemann der Beklagten habe von der Wechselverbindlichkeit seiner Frau bis zum 3. Mai 1933 keine Kenntnis gehabt und daher den jeweiligen Erneuerungen derselben während der Ehe nicht zugestimmt, so liegt darin eine tatsächliche Feststellung, die, da nicht aktenwidrig, das Bundesgericht bindet (Art. 81 OG). Die kritischen Bemerkungen der Berufungsklägerin zu den Zeugenaussagen des Ehemannes und der beiden Schwäger der Beklagten betreffen die vorinstanzliche Beweiswürdigung, die der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen ist. Mit dieser Feststellung fällt die Eventualthese der Klägerin, es liege eine mit Einwilligung des Ehemannes begründete Verpflichtung im Sinne des Art. 207 Ziff. 2 vor, ohne weiteres ausser Betracht.

2. — Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, dass eine voreheliche Schuld der Ehefrau dann vorliegt, wenn diese das sie verpflichtende Schuldversprechen, gestützt auf welches der Gläubiger sie belangt, vor Eingehung der Ehe abgegeben hat. Eine andere als wechsellässige, rein zivile Verpflichtung der Beklagten wird von der Klägerin nicht geltend gemacht. Von den von der

Beklagten nacheinander gegebenen Avalunterschriften liegen nun lediglich diejenigen auf den drei ursprünglichen, am 30. Juni 1925 verfallenden Wechseln zeitlich vor dem Eheschlusse. Auf diese stützt die Klägerin jedoch ihre Forderung nicht und vermag sie nicht zu stützen, weil der wechsellässige Anspruch aus ihnen mit dem 30. Juni 1928 verjährt war. Der einzige nicht verjäherte und von der Klägerin allein als Forderungsgrund angerufene Wechsel ist der letzte, am 31. Dezember 1929 ausgestellte (Nr. 1212). Die Klägerin verfißt nun allerdings die Meinung, es habe sich bei der jeweiligen « Erneuerung » der drei ursprünglichen Wechsel — und damit der von der Beklagten eingegangenen Wechselbürgschaft — um blosser Prolongation gehandelt, die keine Novation bewirkt und daher den vorehelichen Charakter der Schuld nicht berührt habe. Dieser Auffassung könnte zugestimmt werden, wenn man es mit einer gewöhnlichen Bürgschaft im Sinne von Art. 492 ff. OR zu tun hätte, die zwecks Sicherstellung der gleichen Forderung erneuert wird, wobei die Ausstellung eines neuen Schuld- bzw. Bürgschaftsscheins keine Novation der letztern bewirkt (Art. 116 OR). Das Wechselrecht aber ist ein strenges, nach besonderen Formalregeln lebendes Recht. Der zur Erneuerung eines bestehenden ausgestellte neue Wechsel bewirkt eine neue, von der zu ersetzenden vollständig unabhängige Verbindlichkeit. Die Frage, ob bei Ausstellung des neuen Wechsels die alte Wechselforderung durch Novation getilgt werde oder nicht, hat nur insofern und solange praktische Bedeutung, als aus dem alten Wechsel überhaupt an sich nocht Rechte hergeleitet werden könnten. Vorliegend sind die drei ursprünglichen, vorehelichen Wechsel verjährt, trotz der Vorschrift in Art. 803/829 Abs. 2 OR, dass bei prolongierten Wechseln die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an gerechnet wird; denn soweit der hier erfolgten Wechselerneuerung die Funktion einer Prolongation zukam, bestand diese eben in der Schaffung einer neuen Wechselverbindlichkeit mit späterem, aber vom

bisherigen unabhängigen Verfallstermin, und hatte, auch wenn nicht Novation stattfand, keineswegs zur Folge, dass nun neben dem neuen auch die alten Wechsel mit erstreckter Lebensdauer fortbestanden. Vom Zeitpunkte ihrer Verjährung an aber hörten diese auf, irgendwelche wechselrechtliche Wirkung zu entfalten; sie sind rechtlich nicht vorhanden, was allein existiert ist der nichtverjäherte neue Wechsel. Mit ihrer rechtlichen Wirkung hörte auch ihre Eigenschaft der vorehelichen Begründung zu existieren auf; ein Übergang derselben in die mit der alten nicht identische neue Wechselverbindlichkeit fand nicht statt, hatte aber auch nicht stattgefunden während der Zeit, da der alte Wechsel allenfalls gültig neben dem neuen bestand.

Aber abgesehen von der Verjährung wäre es selbst dann, wenn es sich bei den hier streitigen « Erneuerungen » der Wechsel um blosser Prolongation im Sinne der Art. 761/803 Abs. 2 OR handeln würde, sehr fraglich, ob eine Novationswirkung derselben verneint werden könnte. Wenn man nicht an und für sich jede Prolongation einer Wechselschuld durch Ausstellung eines neuen Wechsels als Novation auffassen will (wie von TUHR, OR 573 N. 10, Allg. Teil II, § 47 N. 65 a), so ist solche jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Übergabe des neuen (Prolongations-) Wechsels gegen Rückgabe des alten erfolgt (GRÜNHUT, Wechselrecht, II 300 N. 11; Entsch. d. Reichsger. in Civils., Bd. 107, S. 34 ff.). Ob dies bei der ersten Erneuerung am 16. Oktober 1925 der Fall war, ist Tatfrage und von der Vorinstanz nicht festgestellt; für eine erfolgte Rückgabe der drei ursprünglichen Wechsel spräche jedenfalls der Umstand, dass sie bei den Klagebeilagen nicht zu finden sind, während die Klägerin die ganze sonstige sachbezügliche Korrespondenz vorlegte. Die Frage kann aber offen bleiben; denn in casu handelt es sich, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, nicht um eine Prolongation der alten Wechsel im Sinne einer blossen Hinausschiebung des Verfallstermins. Bei der ersten Erneuerung

war mit der « Prolongation » eine Ersetzung der Wechselschuldnerin Firma Marius Pernet & C<sup>ie</sup> durch die Sibor S. A., bei der zweiten eine solche der Sibor durch Marius Pernet persönlich verbunden. Wertpapiermässig stellen somit die drei ursprünglichen Eigenwechsel einerseits und jeder der zwei ersten Erneuerungswechsel andererseits Zahlungsverprechen verschiedener Schuldner dar, sodass also die Avalistin jeweilen eine Schuld mit neuem Inhalt und veränderten Risiken begründete, welche, wenn die vorhergehende Avalschuld nicht ohne weiteres infolge Novation unterging, jedenfalls mit dieser nicht identisch war. Kann somit die Klägerin heute ihre Klage nur mehr auf einen Tatbestand stützen, dessen notwendige Elemente die Beklagte erst nach Eingehung der Ehe gesetzt hat, so kann die Schuld nicht als voreheliche im Sinne des Art. 207 Ziff. 1 gelten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, geht das Gesetz bei der Einteilung der Schulden der in Güterverbindung lebenden Ehefrau in Voll- und in Sonderguts schulden von einer gegenseitigen Abwägung der Interessen des Verkehrs (der Gläubiger) und der ehelichen Gemeinschaft (Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemanns) aus. Die letzteren erfordern, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit der Ehemann Gewissheit darüber erlange, dass seine Frau nicht mehr für voreheliche Schulden mit dem eingebrachten Gute einzustehen habe. Zu Unrecht wendet die Berufungsklägerin hiegegen ein, der Grundsatz des Art. 188 ZGB, wonach bei einem Wechsel des Güterstandes die Haftung eines Vermögens den Gläubigern gegenüber nicht verringert werden kann, sei auch auf den vorliegenden Tatbestand anzuwenden. Die Situation in den beiden Fällen ist wesentlich verschieden. Art. 188 hat zum Zwecke, güterrechtliche Machenschaften von Ehegatten zum Nachteil der Gläubiger unwirksam zu machen, während der Eintritt des gesetzlichen Güterstandes der Güterverbindung durch Heirat kaum mit dem Zwecke der Benachteiligung der Gläubiger herbeigeführt werden dürfte. Der Gläubiger muss sich eben bei Verheiratung der Schuld-

nerin darum kümmern, welchen Güterstand die Ehegatten annehmen, und im Falle der Güterverbindung, wenn er auf eine Eintreibung der Schuld verzichtet, sich auf eine Erneuerung derselben nur mit Einwilligung des Ehemannes einlassen. Dies stellt dem Gläubiger gegenüber keine seine Stellung erschwerende Zumutung dar; denn entweder stimmt der Ehemann der Erneuerung zu, dann liegt eine Schuld nach Art. 207 Ziff. 2 vor, oder er stimmt nicht zu, in welchem Falle der Gläubiger Zahlung verlangen und gemäss Ziff. 1 auf das eingebrachte Gut greifen kann. Begnügt er sich mit einer Schuldenerneuerung ohne Einwilligung des Ehemannes, so kann keine Unbilligkeit darin erblickt werden, dass dann sein Zugriff gemäss Art. 208 Ziff. 2 auf das Sondergut beschränkt ist.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 18. März 1936 bestätigt.

**65. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. November 1936 i. S. Frau Vadi gegen G. Hunziker & Cie.**

ZGB Art. 177 Abs. 3: Die Vormundschaftsbehörde kann ihre Zustimmung zu Verpflichtungen, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden, nicht nachträglich mit Rückwirkung widerrufen.

Für 27,381 Fr. 20 Cts., welche der Bauunternehmer G. Vadi der Firma G. Hunziker & C<sup>ie</sup> schuldete, leistete dessen Ehefrau am 13. Juni 1929 unter Vorbehalt der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 177 ZGB solidarische Bürgschaft. Die Vormundschaftsbehörde erteilte der Frau Vadi diese Zustimmung am 17. Juni 1929. Am 7. Februar 1930 ersuchte Frau Vadi die Vormundschaftsbehörde um Aufhebung der erteilten Zustimmung, mit der Begründung, die Firma G. Hunziker & C<sup>ie</sup> habe sie bösgläubig in Irrtum über die finanzielle Lage